



Staatliches Schulamt Heilbronn



Der Weg zu inklusiven Bildungsangeboten

im Schuljahr 2024/2025



Begleitstelle Inklusion
Staatliches Schulamt Heilbronn

Inhalte



- 1. Schulische Inklusion: Voraussetzungen und Grundlagen**
- 2. Elternwahlrecht: Was bedeutet das konkret?**
- 3. Verfahrensablauf**
- 4. Gelingensfaktoren**
- 5. Leistungsbewertung**

1. Schulische Inklusion



Mit Inklusion ist gemeint, dass SchülerInnen mit und ohne Behinderung an der allgemeinen Schule gemeinsam lernen.



Die rechtliche Grundlage für die Inklusion bilden die **UN-Behindertenrechtskonvention (2009)** und das **neue Schulgesetz von Baden-Württemberg (2015)**.

1. Schulische Inklusion



Im Schulgesetz von 2015 ist Folgendes festgelegt:

SchülerInnen, die **einen Anspruch** auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA) haben, können dieses entweder an einer allgemeinen Schule oder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) einlösen.

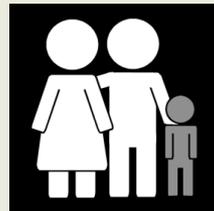
- Es besteht also **keine Pflicht** zum Besuch eines SBBZ.
- Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO von 2016)

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoP%C3%A4dBiAV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SoP%C3%A4dBiAVBWpP10>

2. Elternwahlrecht: Was bedeutet das konkret?



Durch das Schulgesetz ist festgelegt, dass Eltern ein **qualifiziertes, eingeschränktes** Wahlrecht haben.



Die Eltern können also entscheiden, wo ihr Kind den sonderpädagogischen Bildungsanspruch einlöst:

- an einer allgemeinen Schule (also inklusiv im gemeinsamen Unterricht)
- oder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

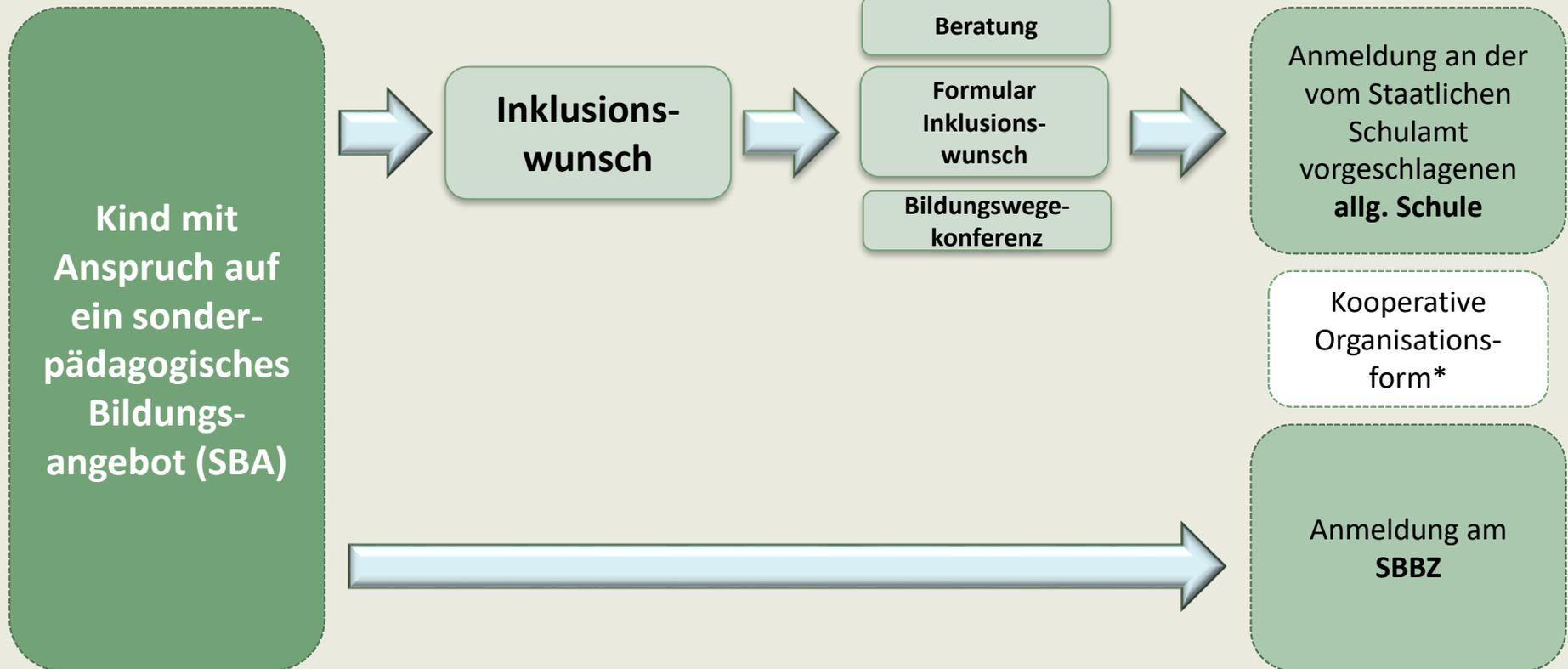
2. Elternwahlrecht: Was bedeutet das konkret?



Das **qualifizierte, eingeschränkte** Elternwahlrecht beinhaltet allerdings auch bestimmte **Grenzen** bezüglich des Wahlrechts der Eltern:

- Der konkrete Lernort, eine bestimmte Schule, kann **nicht** von den Eltern gewählt werden.
- Den Lernort legt das Staatliche Schulamt Heilbronn (Begleitstelle Inklusion) in Absprache mit den jeweiligen Schulen und Kostenträgern fest.
- Unter Umständen ist damit ein Schulwechsel verbunden.
- In begründeten Einzelfällen ist ein inklusives Setting nicht möglich.

2. Elternwahlrecht: Was bedeutet das konkret?



* Außenklasse eines SBBZs an der allgemeinen Schule

3. Verfahrensablauf



Die rechtliche Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift von 2008: „Subsidiaritätsprinzip der Sonderpädagogik“.

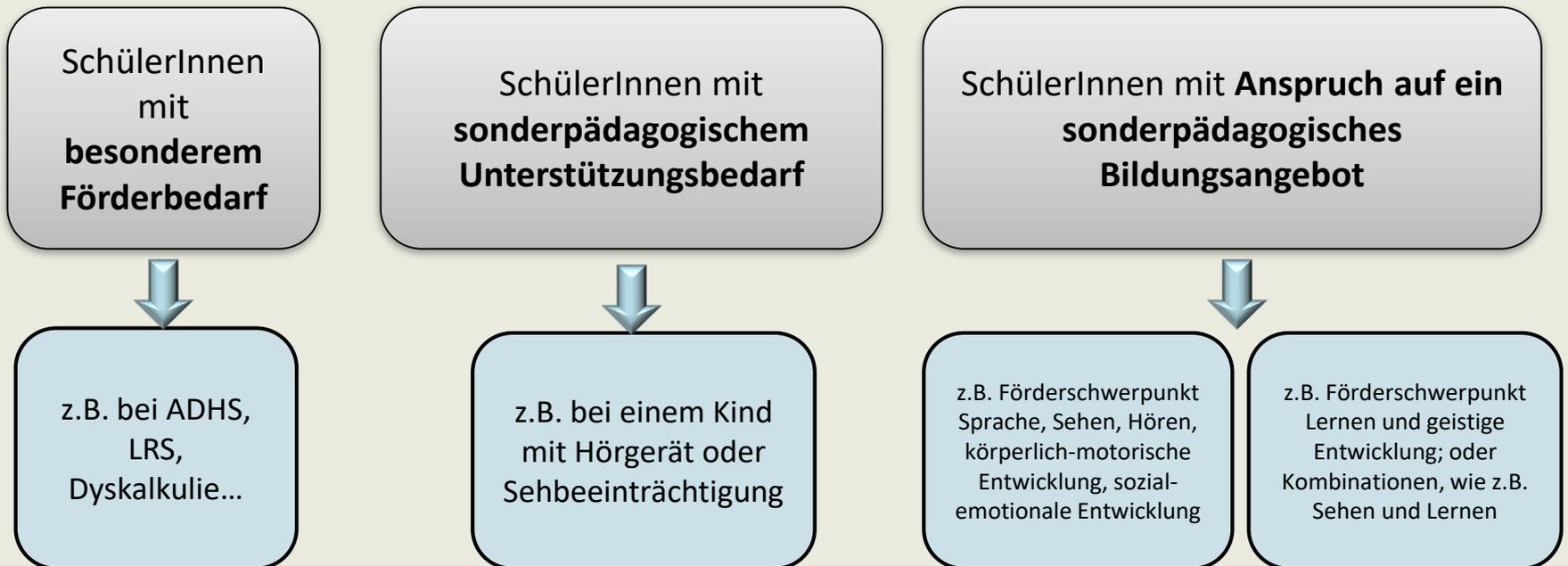
Welche Schritte sollen von der Schule eingeleitet werden, wenn bei einem Kind Auffälligkeiten beobachtet werden?

- Elterngespräche führen
 - innere Differenzierung nutzen, wie Förderkurse, Lerncoaching etc.
 - Beratungslehrkraft einschalten und/oder die schulpsychologische Beratungsstelle
 - Sonderpädagogischen Dienst beim jeweiligen SBBZ beantragen
 - eventuell Nachteilsausgleich (nach Beschluss der Klassenkonferenz)
- eine formlose Dokumentation muss erstellt werden

3. Verfahrensablauf

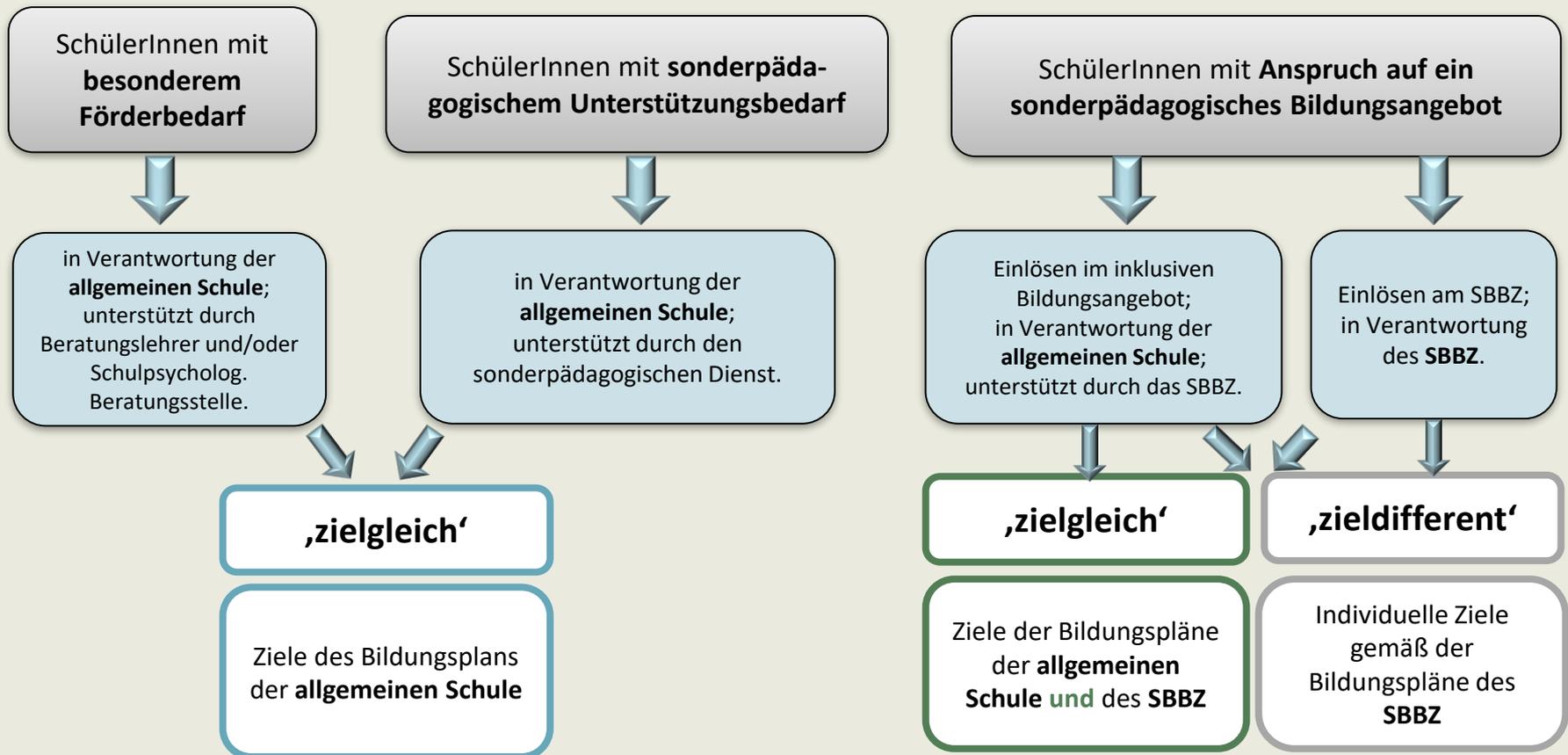


Wenn Auffälligkeiten festgestellt werden, wird in drei **Abstufungen** unterschieden:



3. Verfahrensablauf:

Je nachdem welche Abstufung festgestellt wurde, gilt ein anderer **Bildungsplan**.



3. Verfahrensablauf



Abteilung Sonderpädagogik (nicht in der Verantwortung der Begleitstelle Inklusion):

Für

SchülerInnen mit **Anspruch auf ein
sonderpädagogisches
Bildungsangebot (SBA)**

gilt Folgendes:

- **Feststellungsbescheide und Befristung:** Der Verwaltungsakt über den sonderpädagogischen Bildungsanspruch ist in der Regel befristet.
- **Verlängerung:** Bescheide für einen SBA werden vor Ablauf der Frist verlängert. Hierzu wird eine schulische Stellungnahme benötigt (Frist §10 SBA-VO: **01.12.** des jeweiligen Schuljahres).
- **Veränderung des SBA:** Bescheide können sowohl fristgerecht, als auch vor Ablauf der Frist verändert werden. Dazu nötig ist eine schulische Stellungnahme.
- **Aufhebung:** Bescheide können im Rahmen von Rückschulungsprozessen sowohl fristgerecht, als auch vor Ablauf der Frist aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe dafür sprechen. Dies ist im Einzelfall durch das Staatliche Schulamt zu prüfen. Dazu nötig ist eine schulische Stellungnahme.
- **Aussetzung:** Eine Aussetzung des Feststellungsbescheids erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung durch das Staatliche Schulamt. Dabei bitte die Abgabefrist für den Schulentwicklungsbericht beachten.

3. Verfahrensablauf



Jahresplanung SBA Verfahren für das Verfahren für das Schuljahr 2024/2025

Termin	Verfahren	Zuständigkeit
01.12.2024	<ul style="list-style-type: none">Antrag wiederholte Feststellung für SBAStellungnahme für Verlängerung SBAÄnderung Förderschwerpunkte	Allgemeine Schule und SBBZ
Ab sofort bis 10.03.2025	Abgabe Pädagogische Berichte	Allgemeine Schule und SoPäDie
Bis 04.04.2025	Beauftragung Gutachten	Fallmanagement und Verwaltung (14.04. - 25.04. Osterferien)
Bis 06.06.2025	Abgabe Gutachten mit Entscheidung SBBZ oder Inklusionsantrag	SBBZ (10.06. - 20.06. Pfingstferien)
Bis 06.06.2025	<ul style="list-style-type: none">Antrag Wechsel SBBZ in InklusionAntrag Wechsel Inklusion in SBBZ	Allgemeine Schule und SBBZ
Bis 30.07.2025	Platzierung der SuS	BSI; Fallmanagement und Verwaltung

gez. 14.05.2024 SM

3. Verfahrensablauf



Was bedeutet „zielgleich“ und „zieldifferent“?

zielgleicher Unterricht	zieldifferenter Unterricht
Individuelle Nachteile, die durch die Behinderung entstehen, werden ausgeglichen, z.B. durch spezielle Beleuchtung, Schreibhilfen, Benutzung eines Laptops,...	Die Lernziele werden den individuellen Lernvoraussetzungen angepasst, z.B. durch einen eigenen Förderplan, in dem realistische Lernziele festgelegt sind.
Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei SchülerInnen ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.	Die Anforderungen können hier von den Anforderungen der SchülerInnen ohne Anspruch abweichen und/oder zeitlich variabel sein.
Gegebenenfalls können Inhalte des Förderschwerpunktes hinzukommen.	Die Inhalte orientieren sich am Bildungsplan des jeweiligen Förderschwerpunktes.

3. Verfahrensablauf



Welche Schritte sollen eingeleitet werden, wenn die eingeleiteten Maßnahmen zu keiner Verbesserung führen?

→ Verfassen eines Pädagogischen Berichts

Formular „Antrag zur Klärung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruchs und Pädagogischer Bericht“ unter:
http://schulamt-heilbronn.de/,Lde/Startseite/Service/Formulare+u_+Vordrucke

bei Vorschülern:

- **Formular: Vorschulkinder** http://schulamt-heilbronn.de/,Lde/Startseite/Service/Formulare+u_+Vordrucke
- zuständig für die Erstellung des vorschulischen Pädagogischen Berichtes ist die Kooperationslehrkraft
- Abgabe mit Einverständnis der Eltern: so früh wie möglich; Abgabe ohne Einverständnis der Eltern mit der Schulanmeldung ist möglich.
- Auch mit SBA können Kinder die 1. Klasse an einer allg. Schule besuchen.

3. Verfahrensablauf



Welche Schritte sollen eingeleitet werden, wenn die eingeleiteten Maßnahmen zu keiner Verbesserung führen?

→ Verfassen eines Pädagogischen Berichts

Formular unter: http://schulamt-heilbronn.de/,Lde/Startseite/Service/Formulare+u_+Vordrucke

bei Schülern:

- Formular: Schulkinder http://schulamt-heilbronn.de/,Lde/Startseite/Service/Formulare+u_+Vordrucke
- Die Klassenlehrkraft erstellt den Bericht.
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten sollte möglichst vorhanden sein.
- Abgabe erfolgt über die Schulleitung an das Schulamt.

3. Verfahrensablauf



S
O
N
D
E
R
P
Ä
D
A
G
O
G
I
K

I
N
K
L
U
S
I
O
N

1.	Beauftragung der sonderpädagogischen Überprüfung	Nach der Prüfung des päd. Berichts beauftragt das Schulamt ein SBBZ mit der Begutachtung des Kindes.
2.	Diagnostik	Diagnostiker aus dem SBBZ überprüft, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und wenn ja, in welchem Förderschwerpunkt.
3.	Gutachteneröffnung	Ergebnisse der Überprüfung werden mit den Eltern (und Lehrern) besprochen; Informationen zum weiteren Verfahren; Beratung der Eltern über Möglichkeiten der inklusiven Beschulung und der Beschulung in einem SBBZ
4.	Feststellungsbescheid / Anspruchsfeststellung	Schriftliche Mitteilung bezüglich des Anspruchs der Kinder auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem jeweiligem Förderschwerpunkt durch das SSA
5.	<u>Inklusionswunsch</u> → hier beginnt die Arbeit der Begleitstelle Inklusion	Elternwunsch – Meldung - Formular
6.	Regionalkonferenzen	Gemeinsam mit schulischen & außerschulischen Partnern stellt das SSA mit den Schulleitungen der Raumschaft mögliche gruppenbezogene Bildungsangebote vor.
7.	Bildungswegekonferenzen (BiWK)	SSA lädt zur BiWK ein, berät abschließend und stellt den möglichen Lernort vor.
8.	Lernortbescheid	Schriftlicher Bescheid bezüglich des Lernortes erfolgt.
9.	Schulanmeldung	Eltern melden Ihr Kind unter Vorlage des Lernortbescheids an der dort benannten Schule an.

4. Gelingensfaktoren



- **Ressourcen**
 - **Personen (Versorgung)**
 - **Material (Informationen)**
- **Haltung**
 - **Einstellung**
 - **Wille**
 - **Flexibilität**
- **Rahmenbedingungen**
 - **Zeit**
 - **Netzwerk**
 - **Räumliche Bedingungen**

5. Leistungsbewertung und Zeugnis



Die Grundlage der Leistungsbewertung für zielgleichen Unterricht ist der Bildungsplan der allgemeinen Schule. Das bedeutet:

- Klassenarbeiten, Tests, mündliche Leistungen etc. richten sich nach dem Bildungsplan der allgemeinen Schule.
- SchülerInnen, die zielgleich unterrichtet werden, erhalten das Zeugnis der allgemeinen Schule.
- Am Ende der Grundstufe und am Ende der Sekundarstufe erhalten die SchülerInnen ein Abschlusszeugnis.

5. Leistungsbewertung und Zeugnis



Die Grundlage der Leistungsbewertung für **zieldifferenten** Unterricht ist der jeweilige Bildungsplan des Förderschwerpunkts, z.B.: „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung (GENT)“.

Das bedeutet:

- Klassenarbeiten und Tests etc. orientieren sich am jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes.
- Die Mitarbeit wird im Rahmen der individuellen Möglichkeiten betrachtet.
- SchülerInnen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ erhalten Noten, die sich an ihrer individuellen Entwicklung orientieren.
- Die Versetzung erfolgt zusammen mit der Klasse (Wiederholung nur in begründeten Ausnahmefällen mit einem Konferenzbeschluss z.B. mit sozial-emotionaler Begründung).

5. Leistungsbewertung und Zeugnis



Die Grundlage der Leistungsbewertung für **zieldifferenten** Unterricht ist der jeweilige Bildungsplan des Förderschwerpunkts, z.B.: „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung (GENT)“.

Das bedeutet:

- Im Zeugnis der allgemeinen Schule wird Folgendes vermerkt:
*„[Name des Kindes] wurde zieldifferent unterrichtet.
Die Leistungsbeschreibung und- bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans mit dem Förderschwerpunkt [Lernen/Geistige Entwicklung].“*
- Zu empfehlen ist, dass bei zieldifferent unterrichteten Fächern ein Lernentwicklungsbericht mit den erworbenen Kompetenzen ans Zeugnisblatt angefügt wird.
- Am Ende der Grundschule und am Ende der Sekundarstufe I erhalten die SchülerInnen ein Abgangszeugnis.

5. Leistungsbewertung und Zeugnis



In der Regel gilt der Feststellungsbescheid eines sonderpädagogischen Bildungsanspruchs (SBA) bis zum Ende der Grundstufe. Beim **Übergang** von der **Grundschule** in die **weiterführende Schule** sind rechtzeitig allerdings folgende Fragen zu klären:

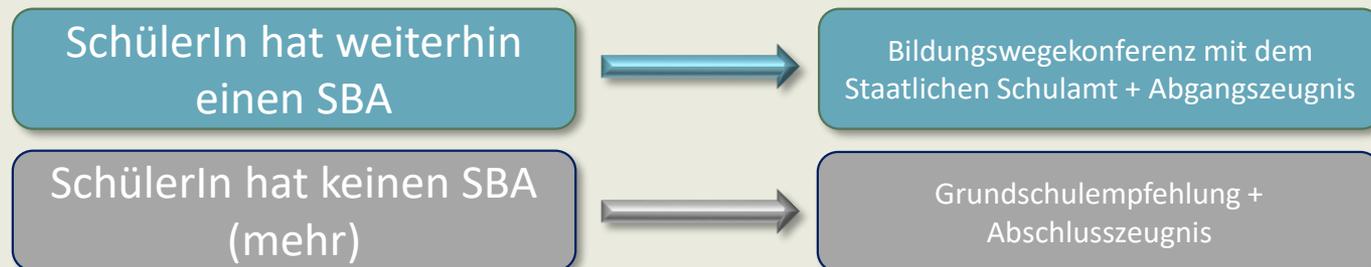
- Hat das Kind noch einen Anspruch?
- Ist zielgleicher Unterricht möglich?
- Kann das Ziel der Grundschule erreicht werden?

5. Leistungsbewertung und Zeugnis



Um dies festzustellen bzw. weitere Schritte in die Wege zu leiten, ist Folgendes nötig:

- Formular „Schulische Stellungnahme“ (Verlängerung oder Aufhebung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs) ausfüllen.
- Das Lehrerteam verfasst einen Bericht mit exemplarischen Arbeitsergebnissen und schickt diesen an die Abteilung Sonderpädagogik im Staatlichen Schulamt Heilbronn.
- Die Eltern werden in diesen Prozess miteinbezogen. Eine schriftliche Dokumentation davon wird vom Schulamt bzw. den Schulen erstellt.
- In begründeten Fällen ist auch eine Probezeit für zielgleichen Unterricht möglich („Rückschulung“).



Ansprechpartner im Staatlichen Schulamt Heilbronn

Sonderpädagogik und Begleitstelle Inklusion:



Schulamtsdirektorin **Britta Lorenz**

Britta.Lorenz@ssa-hn.kv.bwl.de

Frau **Susanne Götz-Mattmüller**

(Landkreis West und Ost)

Susanne.Goetze-Mattmueller@ssa-hn.kv.bwl.de

07131 – 64 377 14

Frau **Susanne Kugel**

(Stadt Heilbronn)

Susanne.Kugel@ssa-hn.kv.bwl.de

07131 – 64 377 14

MitarbeiterInnen Begleitstelle Inklusion:

Frau **Nadja Dietrich**

(Landkreis West)

Nadja.Dietrich@ssa-hn.kv.bwl.de

07131 – 64 377 17

Frau **Marlis Roth**

(Landkreis West)

Marlis.Roth@ssa-hn.kv.bwl.de

07131 – 64 377 18

Frau **Rücker, Bärbel**

(Landkreis West)

Baerbel.Ruecker@ssa-hn.kv.bwl.de

Frau **Barbara Herzog**

(Landkreis Ost)

Barbara.Herzog@ssa-hn.kv.bwl.de

07131 – 64 377 10

Frau **Monika Kern**

(Landkreis Ost)

Monika.Kern@ssa-hn.kv.bwl.de

07131 – 64 377 27

Frau **Sandra Müller**

(Stadt Heilbronn)

Sandra.Mueller@ssa-hn.kv.bwl.de

Dienstag: 07131 – 64 377 10

Donnerstag: 07131-64377 15

Herr **Berenz, Andreas**

(Stadt Heilbronn)

Andreas.Berenz@ssa-hn.kv.bwl.de

07131-6437727

Frau **Anika Salwig-Caesperlein**

(sonderpädagogische Frühförderung)

Anika.Salwig-Caesperlein@ssa-hn.kv.bwl.de

07131 – 562471